

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Stück, 28.11.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 28. Novbr. 1924.) 88. Stück.

Inhalt:

- Nr. 164. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 22. November 1924, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.
- Nr. 165. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 24. November 1924, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Hafent und Rehböcke im Jahre 1924.
-

Nr. 164.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.
Oldenburg, den 22. November 1924.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Im übrigen finden auf ihre Prüfung, soweit als erforderlich, die Vorschriften des § 15 der Reifeprüfungsordnung sinngemäße Anwendung; jedoch werden Bewerber, die die Abschlußprüfung gemäß der Bekannt-

machung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923 nicht bestanden haben, frühestens nach Ablauf eines Jahres zugelassen."

Oldenburg, den 22. November 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Deping.

Nr. 165.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Verlängerung der Schonzeit für Hasen und Rehböcke im Jahre 1924.

Oldenburg, den 24. November 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ende der Schutzzeit für Hasen und Rehböcke wird für das Jahr 1924 auf den 30. November festgesetzt. Die Schonzeit für Hasen und Rehböcke beginnt demnach am 1. Dezember 1924.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. November 1924.

Staatsministerium.

Siegel)

v. Finckh.

K. Weber.

Middendorf.